

Gebührentarif vom 29. Juni 1994

1. Generelle Bestimmungen

- 10 Wer die Dienstleistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit besteht oder eine besondere Regelung gilt.
- 11 Wenn Minimal- und Maximalgebühren vorgesehen sind, so wird bei der Gebührenbemessung den Verhältnissen des einzelnen Falles (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäftes usw.) Rechnung getragen.
- 12 Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im Gebührentarif frankenmässig nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden solche besonderen Leistungen nach einem Stundenansatz, je nach beanspruchter Mitarbeiterkategorie, berechnet. Grundlage für die Berechnung der Stundenansätze bildet die AHV-pflichtige Jahreslohnsumme mit einem Zuschlag in Prozenten für die Gemeinkosten, dividiert durch die Präsenzzeit in Stunden. Der Gemeinderat setzt jährlich die Werte für die Mitarbeiterkategorien fest.

- 13 In begründeten Fällen, insbesondere bei Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen, kann die zuständige Verwaltungsabteilung mit ihrem/ihrer Departementsvorsteher/in auf Gesuch hin den teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf eine Gebührenerhebung beschliessen.
- 14 Nebst den Gebühren hat die Gemeinde zusätzlichen Anspruch auf Ersatz aller weiteren Auslagen. Dazu gehören insbesondere Staatsgebühren, Publikationskosten, Expertenonorare, Aufträge an Dritte, Reiseentschädigungen, Post-, Telefongebühren und dergleichen.
- 15 Die Gebühren werden von den zuständigen Verwaltungsabteilungen erhoben und fliessen ausschliesslich in die Gemeindekasse. (Ausnahme: Siegelungswesen).
- 16 Sofern der Kanton bei einzelnen Gebühren Höchstbeträge festgelegt hat, dürfen diese nicht überschritten werden.
- 17 Durch eidgenössische oder kantonale Vorschriften geregelte Gebühren sind mit * gekennzeichnet. Die jeweils geltende Vorschrift wird ebenfalls aufgeführt.
- 18 Auf Fakturen, deren Rechnungsbetrag unter Fr. 20.- liegt, kann nebenstehender Zuschlag erhoben werden. 10.--

2. Gemeindeschreiberei

20 Personen- und Familienrecht

200.1 Prüfung der Jahresrechnung einer selbständigen
Stiftung Geb. gem. geltender kant. Verordnung *BSG
212.223.1

200.2 gestrichen

21 Erbrecht

210.1 Siegelungen
Die Siegelungsbeamten verrechnen ihre Leistung
nach Aufwand pro Std. 120.--

210.2 gestrichen

210.3 Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen mit
Empfangsschein (Depotbescheinigung) 30.--

210.4 Einladung zur Eröffnung einer letztwilligen Verfü-
gung, pro Person 8.--

210.5 Eröffnung einer letztwilligen Verfügung mit Zeugnis 150.--

210.6 Eröffnung von Legaten, pro Legat 20.--

210.7 Publikation des Erbenrufes 40.-- + Publikationskosten

210.8 Testamentskopien, pro Tarifseite 1.--

210.9	Richtigkeitsbescheinigung zu Pos. 210.8	6.--
210.10	Zeugnis, dass keine letztwillige Verfügung zur Eröffnung eingereicht wurde	30.--
210.11	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	50.--
210.12	Nachforschungen nach Erben	gem. Pos 12 der generellen Bestimmungen
210.13	Einholung von Familienscheinen, je Schein	effektive Kosten + Fr. 10.-- Bearbeitungsgebühr pro Bestellung
210.14	Bescheinigung dass keine Einsprachen gegen die letztwillige Verfügung eingegangen sind	30.--
210.15	Anordnung eines Erbschaftsinventars	50.--
210.16	Willensvollstreckerbescheinigung	30.--
210.17	Bescheinigung dass kein Testament zur Eröffnung eingereicht oder eröffnet wurde	30.--
210.18	Bestätigungen im Erbrecht	20.--

222 Niederlassung und Aufenthalt

222.1	Schweizerbürger	Geb. gem. geltender kant. Verordnung	*BSG122.161
222.2	Ausländer generelle Gebühren	Geb. gem. geltender kant. Verordnung	*BSG122.26
	Ausländer spezielle Gebühren		
222.3	Gesuch um Familiennachzug	20.--	
222.4	gestrichen		
222.5	Einladungs- und Unterhaltsverpflichtung	20.--	
222.6	gestrichen		
222.7	Gesuch zum Stellenantritt (inkl. Asylbewerber/innen)	5.--	
222.8	Gesuch zum Stellenwechsel (inkl. Asylbewerber/innen)	5.--	
222.9	Einladung oder Mahnung zur Abholung der Bewilligung	10.--	

23 Übrige Gebühren

230.1	Kontrollgebühr für Fundgegenstände		5.--
230.2	Schriftliche Personalien- und/oder Adressauskünfte (ohne Amtsstellen)		15.--
230.3	Prüfung Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises		5.--
230.4	Beglaubigung von Fotokopien	1 Kopie 2 - 5 Kopien ab 6 Kopien	5.-- 10.-- 20.--
230.5	Bestätigung von Unterschriften		10.--

3. Bauinspektorat/Gemeindebetriebe

30 Allgemeine Bestimmungen

301 Gestützt auf Art. 51 des kantonalen Dekretes vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD) wird in allen, der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 und 27 des BewD unterstellten Bau- und Planungsverfahren mit der Aushändigung des Bauentscheides gleichzeitig Rechnung gestellt.

- 302 Entstehen der Verwaltungsabteilung unvorhergesehene oder durch Missachtung von Bedingungen der Baubewilligung hervorgerufene Umtriebe und Auslagen, werden diese nachträglich in Rechnung gestellt.
- 303 **Baukosten**
Als Baukosten im Sinn dieses Reglementes gelten die Kosten für die Erstellung bzw. den Umbau eines Gebäudes sowie für die übrigen bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen wie Parkplätze, Lagerplätze, Stützmauern, Einfriedungen und dergleichen.

Für die Ermittlung der massgebenden Baukosten gilt der Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung, Normenpositionen 1, 2 und 4
- 304 **Gebühren nach Stundenansätzen**
Wo Gebühren nach Stundenansätzen verrechnet werden, gilt Ziff. 12 der generellen Bestimmungen.
- 31 Baubewilligungsverfahren**

Grundsatz
Für das Baubewilligungsverfahren wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

Diese wird unter den Voraussetzungen und nach Massgabe von 310.1.4 festgelegt.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über spezielle Fälle gemäss Ziff. 311 ff.

310 Prüfung/Behandlung/Bauentscheid

310.1 Bemessung der Baubewilligungsgebühr

310.1.1 Diese berechnet sich aufgrund der voraussichtlichen Baukosten

310.1.2 Für Bauvorhaben mit Baukosten bis zu Fr. 500'000.- berechnet sich die Baubewilligungsgebühr gemäss Ziff. 310.1.4 in Promillen der Baukosten; in jedem Fall ist aber die Mindestgebühr der betreffenden Baukostenklasse zu entrichten.

310.1.3 Für Bauvorhaben mit Baukosten über Fr. 500'000.- besteht die Baubewilligungsgebühr gemäss Ziff. 310.1.4 aus der Mindestgebühr der entsprechenden Baukostenklasse zuzüglich einem Promillesatz auf der Differenz zwischen den Baukosten und dem Minimum der betreffenden Baukostenklasse.

310.1.4 Baukostenklassen in Fr.	Mindestgebühr	Promilleansatz
0.-- bis 24'999.--	Fr. 100.--	10.00
25'000.-- bis 49'999.--	Fr. 250.--	8.00
50'000.-- bis 74'999.--	Fr. 400.--	7.00
75'000.-- bis 99'999.--	Fr. 550.--	6.50
100'000.-- bis 124'999.--	Fr. 675.--	6.00

125'000.-- bis	149'999.--	Fr.	800.--	5.70
150'000.-- bis	199'999.--	Fr.	925.--	5.20
200'000.-- bis	249'999.--	Fr.	1'050.--	4.70
250'000.-- bis	299'999.--	Fr.	1'175.--	4.40
300'000.-- bis	349'999.--	Fr.	1'320.--	4.20
350'000.-- bis	399'999.--	Fr.	1'470.--	4.00
400'000.-- bis	349'999.--	Fr.	1'600.--	3.90
450'000.-- bis	499'999.--	Fr.	1'755.--	3.80

Grundbetrag

500'000.-- bis	999'999.--	Fr.	1'900.--	2.00
1'000'000.-- bis	1'999'999.--	Fr.	2'900.--	1.50
2'000'000.-- bis	3'999'999.--	Fr.	4'400.--	1.25
4'000'000.-- bis	7'999'999.--	Fr.	6'900.--	1.00
8'000'000.-- bis	15'999'999.--	Fr.	10'900.--	0.75
16'000'000.-- bis	31'999'999.--	Fr.	16'900.--	0.50
32'000'000.-- bis	mehr	Fr.	24'900.--	0.25

310.2 Berichtigungen

310.2.1 Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt das Bauinspektorat die Baubewilligungsgebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten ein.

310.2.2 Ist die Baubewilligungsgebühr aufgrund unzutreffender Annahmen nicht richtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauwerks aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und bezogen bzw. rückerstattet werden.

- 310.2.3 Der Gebührenpflichtige hat dem Bauinspektorat auf dessen Verlangen hin Einsicht in die Bauabrechnung bewilligungspflichtiger Vorhaben zu gewähren.
- 310.3 Die Baubewilligungsgebühr ist das Entgelt für
- a) die vorläufige Prüfung
 - b) die Behandlung des Baugesuchs und
 - c) die Baukontrollen
- 310.4 Die vorläufige Prüfung umfasst die Kontrolle des Gesuches auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine summarische materielle Prüfung desselben.
- 310.5 Die Behandlung des Baugesuches umfasst
- a) die materielle Prüfung und Begutachtung des Gesuchs im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen
 - b) die Aufwendungen aller zum Mitbericht verpflichteten Verwaltungsabteilungen und beratenden Kommissionen, soweit dafür nicht besondere Abgaben erhoben werden, sowie die Koordination durch das Bauinspektorat
 - c) die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Baubewilligungsbehörde sowie die Ausfertigung des Bauentscheids

310.6 Baukontrollen

Diese umfassen

- a) die Abnahme der Bauplatzinstallation
- b) die Beaufsichtigung der Bauausführung mit Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bedingungen und Auflagen in der Baubewilligung
- c) die Rohbaukontrolle
- d) die Kontrolle der energietechnischen Massnahmen
- e) die Kontrollaufgaben gemäss eidgenössischen und kantonalen Erlassen
- f) die Schlussabnahme des Bauwerkes vor dem Bezug

310.7 Vorhaben ohne bewilligungspflichtige Baukosten

Die Baubewilligungsgebühr für Vorhaben ohne effektive Baukosten wie Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren sowie Nutzungsänderungen und dergleichen beträgt

Fr. 100.-- bis 1'000.—

311 Reduktionen

311.1 Allgemein

Im Falle des Bauabschlages reduziert sich die Baubewilligungsgebühr um die nicht angefallenen Dienstleistungen gemäss Ziff. 310.5 um 25 %.

311.2 Zieht der Gesuchsteller sein Gesuch während dessen Behandlung zurück, wird nach Aufwand verrechnet.

- 311.3 Verzichtet der Gesuchsteller nach erteilter Bewilligung auf die Ausführung des Vorhabens, reduziert sich die Baubewilligungsgebühr um 25 %.
- 311.4 Ist im Falle von Art. 8.2 BewD (Fassung gültig ab 1.7.1996) der Regierungsstatthalter Baubewilligungsbehörde, reduziert sich die Baubewilligungsgebühr nach Ziff. 310.1.4 um 10 %.

Zuschläge

- | | | | |
|-------|---|----------------|----------|
| 312.1 | <p>Grundgebühr</p> <p>Entgegennahme, Registrierung, Geschäftskontrolle, allgemeine Auslagen wie Porti, Telefone, Fax, Kopien und Archivieren für Baugesuche und Voranfragen</p> | Fr. 120.-- bis | 500.-- |
| 312.2 | <p>Abfassen der Baupublikation oder Mitteilung an Betroffene (exkl. Publikationskosten)</p> | Fr. 30.-- bis | 150.-- |
| 312.3 | <p>Vervollständigung der Unterlagen (formelle Mängel)</p> <p>Fehlen für die Behandlung des Gesuchs Unterlagen, wird für jedes Schreiben mit der Aufforderung zur Vervollständigung ein Zuschlag erhoben</p> | Fr. 50.-- bis | 300.- |
| 312.4 | <p>Anträge an kantonale Behörden</p> <p>Die Gebühr für die Behandlung von Anträgen und die damit verbundene Ueberweisung von Unterlagen an kantonale Behörden beträgt</p> | Fr. 50.-- bis | 1'000.-- |

312.5 Ausnahmen

312.5.1 Beansprucht der Gesuchsteller eine Ausnahme von den Bauvorschriften, welche durch Gemeindeorgane zu bewilligen sind, wird ein Zuschlag erhoben

Fr. 150.--

312.5.2 Ist die Ausnahme durch eine kantonale Behörde zu bewilligen, beträgt der Zuschlag für die Behandlung des Antrags

Fr. 75.--

312.5.3 Beansprucht der Gesuchsteller verschiedene Ausnahmen, werden die Zuschläge kumuliert.

312.6 Projektänderungen

312.6.1 Für jede Projektänderung während des Bewilligungsverfahrens wird ein Zuschlag bis zu 50 % der Baubewilligungsgebühr erhoben, mindestens

Fr. 100.--

312.6.2 Die Gebühr für die Bewilligung von Projektänderungen bereits bewilligter Bauvorhaben beträgt bis zu 50 % der Baubewilligungsgebühr, mindestens

Fr. 100.--

312.6.3 Massgebend für die Festsetzung im Einzelfall ist der verursachte Verwaltungsaufwand

312.7 Aussergewöhnliche Aufwendungen

Für aussergewöhnliche Aufwendungen, wie zusätzliche Besichtigungen, Verhandlungen werden Zuschläge im Zeittarif auf der Basis von Ziff. 12 wie folgt berechnet:

312.7.1	Mitarbeiter Departement Bau	pro Stunde nach Ziff.12
312.7.2	Ausschuss Baukommission	pro Stunde Fr. 150.--
312.7.3	Baukommission	pro Stunde Fr. 500.--
312.7.4	Einspracheverhandlung inkl. Protokollführung	pro Stunde Fr. 300.--

313 Generelle Baubewilligung

- 313.1 Wird die Bewilligung als generelle Baubewilligung erteilt, reduziert sich die Baubewilligungsgebühr um 50 %.
- 313.2 Liegt eine rechtskräftige generelle Baubewilligung vor, reduziert sich die Baubewilligungsgebühr für die ordentliche Bewilligung um 20 %.

314 Besondere Bewilligungen/Amtsberichte in der Kompetenz der Gemeinde

- 314.1 Gewässerschutz gemäss Tarif des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
- 314.2 Brandschutz
- Festlegung der Bedingungen durch Feueraufseher gemäss Wegleitung GVB
 - Festlegung der Bedingungen durch GVB, Verrechnung der Selbstkosten

314.3	Massnahmenachweis gemäss allgemeiner Energieverordnung des Kantons Bern (AEV) bei Prüfung durch die Gemeinde	Fr. 50.-- bis	200.--
314.4	Massnahmenachweis gemäss AEV bei grösseren Bauvorhaben und Beizug eines Spezialisten, Verrechnung der Selbstkosten		
314.5	Grabarbeiten in öffentlichem Terrain, je nach Umfang	Fr. 50.-- bis	200.--
314.6	Amtsberichte der Strassenaufsichtsbehörde	gemäss Tarif des Oberingenieurs des Kantons Bern	
315	Besondere Bewilligungen mit Antrag an Aemter nebst den Gebühren der zuständigen Dienststellen werden erhoben:		
315.1	Entwässerung von Grundstücken	Fr. 30.-- bis	100.--
315.2	Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	Fr. 30.-- bis	200.--
315.3	Brandschutz (wenn GVB zuständig)	Fr. 30.--	
315.4	Schutzraumbau resp. -befreiung	Fr. 30.-- bis	200.--
315.5	Konzessionsgesuch für den Entzug von Wärme mittels Erdsonden	Fr. 30.-- bis	200.--
315.6	Konzessionsgesuch für den Entzug von Wärme aus öffentlichen Gewässern	Fr. 30.-- bis	200.--
315.7	Anschluss Elektrizität (BKW)	Fr. 30.--	

315.8	Anschluss TV	Fr. 30.--	
315.9	Anschluss Wasser	Fr. 30.--	
315.10	Anschluss Gas	Fr. 30.--	
315.11	Aussen- und Strassenreklamen	Fr. 50.-- bis	200.--
316	Gebäudenummerierung		
316.1	Veranlassen/Montieren von Gebäudenummern bei Neubauten	Fr. 50.--	
317	Spezielle Fälle		
317.1	Voranfragen prüfen und beantworten	Fr. 250.-- bis	750.--
317.2	Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung beträgt	Fr. 100.-- bis	500.--
317.3	Das Bauinspektorat kann an der Aufnahme von Rissprotokollen teilnehmen; der Aufwand wird nach den Stundenansätzen gemäss Ziff. 311.7.1 verrechnet.		
317.4	Feststellungsentscheide über nicht bewilligungspflichtige Massnahmen sind gebührenfrei.	gratis	
317.5	Für behördliche Anordnungen, wie Baueinstellungs-, Wiederherstellungs- und Folgeverfügungen sowie Verfügungen im Bereich Umweltschutz, pro Anordnung	Fr. 200.-- bis	500.--

317.6 Vorzeitiger Baubeginn
Für die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns beträgt die Gebühr Fr. 100.-- bis 500.--

32 Planung

321 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Ueberbauungsordnung nach Aufwand
nach Aufwand
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages).

322 Aussergewöhnliche Bauvorhaben
Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (beispielsweise militärische Bauten, Bahnbauten) nach Aufwand

33 Nachführung des Vermessungswerkes

330.1 Gestützt auf Art. 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke werden die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk den Gebäudeeigentümern verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung je Grundeigentümer.

330.2 Informationssystem Wohlen ISW

- Ausdrucke A4

10.--

- Ausdrucke A3

20.--

4. Ortspolizei

40 Gesundheit

400.1 gestrichen

400.2 aufgehoben (wird im Reglement über den Betrieb einer regionalen Sammelstelle zur Tierkörperbeseitigung geregelt).

400.3 gestrichen

400.4 Desinfektionen

nach Zeitaufwand und
Materialverbrauch

BSG 815.122

400.5 Fleischhygiene
Schlachtier- und Fleischuntersuchungen

Es werden die Maximaltarife gem. eidg.
Fleischhygieneverordnung verrechnet (FHyV 817.190)

400.6 Hundetaxe (pro Hund und Jahr)

100.-

Art. 25
Ortspolizeireglement

400.6.1 Aufwände im Zusammenhang mit dem Hundewesen und der Hundehaltung

gem. Pos. 12 der
generellen
Bestimmungen

400.7	Periodische Kontrollen von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas		
	Einstufige Brenner	95.--	
	Zweistufige Brenner	120.--	
	Brenner grösser 350 kW	145.--	
	Verhinderte Kontrollen (Zutritt zum Heizungsraum nicht möglich)	45.--	
41	Strassenpolizei		
410.1	aufgehoben (ist neu in Ziffer 315.11)		
410.2	Bewilligung von Betriebswegweisern auf Gemeindestrassen	50.--	bis 200.--
410.3	Beseitigung von Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden		gem. Pos 12 der generellen Bestimmungen
410.4	Halbtagesparkkarte für den Parkplatz beim Gemeindehaus	5.--	
410.5	Ganztagesparkkarte für den Parkplatz beim Gemeindehaus	10.--	

42 Handels- und Gewerbe Polizei

420.1	gestrichen		
420.2	gestrichen		
420.3	Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis, pro Jahr	100.--	
420.4	Gebühr für die Begutachtung der gewerbe polizeilichen Bewilligung für das Betreiben von Waren- und Dienstleistungsautomaten	30.--	
420.5	gestrichen		
420.6	Begutachten von Gesuchen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen	30.--	
420.7	Marktbewilligungen Einzelbewilligung für Marktstand oder Verkaufswagen (kommerzielle Anbieter)	30.--	Art. 10 Ortspolizeireglement
	Jahresbewilligungen für Marktstand oder Verkaufswagen (kommerzielle Anbieter)		
	- 1 x wöchentlich	200.--	
	- 2x wöchentlich	300.--	
	- mehr als 2x wöchentlich	500.--	
420.8	Bewilligung Feuerwerk (Ausnahmebewilligung gem. Ortspolizeireglement)	30.--	Art. 21 Ortspolizeireglement

421 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden, gelten die Gebühren gemäss Ziffer 3

421.1	Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	20.--	bis	200.--	zuzüglich Fremdrechnungen
421.2	Stellungnahme zum Gesuch einer gastgewerblichen Einzelbewilligung	10.--			
421.3	Stellungnahme zur Übertragung einer Betriebsbewilligung	20.--	bis	100.--	
421.4	Abnahme und Betriebskontrolle zuzüglich für Überwachungen, Kontrollgänge usw.	20.--	bis	200.--	effektive Kosten nach Aufwand
421.5	Stellungnahme zu Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang (z. B. Zwangsschliessung)	50.--	bis	500.--	
421.6	Mitbericht zu Gesuchen um erstmalige Erteilung genereller Überzeit-, Tanz- oder Casinobewilligungen	100.--			
421.7	Empfehlung einzelner Überzeitbewilligungen oder sonstiger bewilligungspflichtiger Veranstaltungen	20.--			

43 **Gemeindebürgerrecht**

430.1 **Behandlung von Einbürgerungsgesuchen:**

Aufwand der Verwaltung
(Verrechnung nach Aufwand gemäss folgenden Kategorien) pro Std. 100.--

Kategorie:	Minimum	Maximum
1 Einzelpersonen	4 Std.	8 Std.
2 Ehepaare + Familien	5 Std.	10 Std.

Infrastruktur Pauschal pro Einbürgerungsgesuch 100.--

Aufwand Einbürgerungsausschuss

Kategorie 1 (4 Personen à Fr. 50.--) 200.--

Kategorie 2 (4 Personen à Fr. 70.--) 280.--

Aufwand Gemeinderat (Pauschalbetrag pro Gesuch) 300.--

Sonderkategorien:

Minderbemittelte max. 600.--

Jugendliche bis 25 Jahren 400.--

430.2 gestrichen

430.3 Bearbeitungsgebühr für abgelehnte Einbürgerungsgesuchen 100.--

430.4 Gebühr für den Besuch des Einbürgerungstests und
-kurses 260.-- bis 390.--

430.5 Gebühr für die Absolvierung der Sprachstandsanalyse 260.-- bis 390.--

44 Übrige Gebühren

440.1 Handlungsfähigkeitszeugnis 15.--

440.2 Bewilligungen für die Benützung von Lautsprecheranlagen,
Sirenen und Signalgeräten 30.-- Art. 22
Ortspolizeireglement

440.3 gestrichen

440.4 gestrichen

440.5 Behandlung von Waffenerwerbsscheinen, -samm-
lerbewilligungen, -händlerpatenten und Gesuche für
Hausierpatente, Gewerbepatente, Sprengstoff-
bewilligungen u.a.m. 30.--

440.6 gestrichen

440.7 Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch 30.-- Art. 6
Ortspolizeireglement

440.7	Ausserordentlicher Reinigungsaufwand der im Rahmen von bewilligtem gesteigerten Gemeingebrauch entsteht.	gem. Pos 12 der generellen Bestimmungen		
440.8	Campingbewilligung (Ausnahmen)		30.--	Art. 12 Ortspolizeireglement
440.9	Bewilligung für das Dauerparkieren von Wohnmobilen und nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger)		50.--	Art. 13 Ortspolizeireglement plus Mietkosten
440.10	Bewilligung von Ausnahmen zur Nacht- und Mittagsruhe		30.--	Art. 20 Ortspolizeireglement

5. Steuerwesen und Gebäudeversicherung

500.1	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte: Grundgebühr		10.--	
500.2	Auskunft aus dem Steuerregister			
	- pro Einzelauskunft		15.--	
	- Sammelauskünfte, die durch die anfragenden Personen selber aus dem Register geschrieben werden.	Pauschal	30.--	
500.3	Ausserordentliche Festsetzung des amtlichen Wertes: Gemäss Bestimmung durch die Kantonale Steuerverwaltung nach dem staatlichen Tarif.			
500.4	Ausfüllen von einfachen Steuererklärungen für Personen, die durch den Sozialdienst betreut werden		50.--	

6. Zivilschutz und Feuerwehr

60 Zivilschutz

600.1 gestrichen

600.2 Übernachtung in Zivilschutzunterkünften, pro Bett
(Mindestbelegung 20 Personen) 8.--

Heizen der Anlage 300.--

Im Winter beträgt die Temperatur in den Anlagen ca. 4-6 Grad. Bei voller Heizleistung wird die Anlage pro Tag um ca. 1 Grad wärmer.

600.3 Küchenbenützung inkl. Geschirr, pro Veranstaltung und Tag 80.--

600.4 gestrichen

600.5 gestrichen

600.6 gestrichen

600.7 Übriges Material und Transporte nach Aufwand

61 Feuerwehr

ganzer Bereich ist im Tarif der Feuerwehr Wohlen geregelt

7. Verschiedene Gebühren

700.1	Fotokopie, schwarz-weiss, pro Seite	0.50	Die ersten vier Seiten sind für Einwohnende gratis
700.1.1	Fotokopie, farbig, pro Seite	1.--	Die ersten vier Seiten sind für Einwohnende gratis
700.1.2	Scan, pro Seite	0.50	Die ersten vier Seiten sind für Einwohnende gratis
700.2	Nachschlagungen im Gemeindearchiv oder in Registern und Erstellen von Abschriften für Private, pro Stunde	gem. Pos. 12 der generellen Bestimmungen	
700.3	Einholen oder Erteilen von Aukünften, Bescheinigungen, Empfehlungen für/an Dritte, soweit nicht andere Bestimmungen dieses Reglements anwendbar sind	gem. Pos. 12 der generellen Bestimmungen	
700.4	EDV-Arbeiten für Dritte, je Arbeitsstunde	170.--	
700.5	Verwaltungsverfahren nach VRPG (ohne Pos.317.5 und 317.6)		

- Verfügungspauschale
- Beweiskosten

50.--

Weiterverrechnung nach Aufwand und
verfügbarem Kostenteiler

700.6 Verkauf von Gemeindereglementen

eff. Kosten

700.7 Tische und Bänke, Miete pro Garnitur und Tag

6.--

8. Schlussbestimmungen

81 Aufhebung früherer Gebührentarife

Alle widersprechenden Tarife über Gebührenbezüge der
Gemeinde werden aufgehoben, insbesondere der
Gebührentarif vom 08. Dezember 1983

82 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt nach erfolgter Genehmigung durch
die zuständige Direktion des Kantons Bern in Kraft.

Wohlen bei Bern, 08. Juni 1994

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Martin Gerber

Jakob Koradi

Im vorliegenden Gebührentarif sind die Teilrevisionen vom 24. April 1995, vom 13. Januar 1997, vom 15. Dezember 1997, vom 1. Februar 2006, vom 1. Juli 2014, vom 11. November 2014 und vom 27. Juni 2023 verarbeitet.